

Verbandssatzung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck

Auf Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5, S. 5) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10) haben die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck vereinbart:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbands ist Nauen, Landkreis Havelland.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) Landeshauptstadt Potsdam,
 - b) Stadt Brandenburg an der Havel,
 - c) Landkreis Havelland,
 - d) Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
 - e) Landkreis Stendal.
- (2) Andere für die Bioabfallverwertung zuständige Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg oder kommunale Unternehmen können dem Zweckverband beitreten. Über den Antrag auf Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist auf Antrag des Verbandsmitgliedes zum Ende eines Wirtschaftsjahres, jedoch frühestens zwanzig Jahre nach Gründung des Zweckverbands zulässig. Der Antrag auf Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beim Zweckverband gestellt werden. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Im Übrigen finden § 32 Absatz 2 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Durchführung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die beteiligten Verbandsmitglieder in deren Auftrag sowie der Betrieb

einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Die Mitglieder selbst bleiben dabei öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG iVm. dem KrWG; eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband findet nicht statt.

- (2) Der bei der Verwertung anfallende Kompost sowie die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen und sich an diesen beteiligen. In diesem Fall gründet und verwaltet der Zweckverband die Gesellschaftsanteile nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr. Der Zweckverband ist für die Vollstreckung seiner Forderungen auf eigene Kosten selbst zuständig, § 17 Abs. 2 Nr. 5, 1. Alt. VwVGBbg.

§ 4 Organe und Verfassung

Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzend

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung; es gilt § 19 Abs. 3 GKGBbg.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richten sich nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht. Dies zugrunde gelegt ergibt sich nachfolgende Stimmzusammensetzung:

Mitglied	Stimmzahl
Landeshauptstadt Potsdam	3
Stadt Brandenburg an der Havel	1
Landkreis Havelland	4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1
Landkreis Stendal	4

- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (3) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Verbandsmitgliedern tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der Anpassung bereits vollständig verfügbaren Jahresanlieferungsmengen. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - d) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung,
 - e) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - f) Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - g) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes, Aufhebung der Verbandsatzung,
 - i) Änderung der Verbandsatzung, insbesondere Änderung der Verbandsaufgaben,
 - j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
 - k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
 - l) Erwerb und die Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen,
 - m) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
 - n) die Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 - o) die Weisung an den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zur Bestellung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
 - p) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
 - q) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen für den Zweckverband,
 - r) alle Angelegenheiten in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen inkl. etwaige Betriebsführungsverträge von Tochtergesellschaften.

§ 8 Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Für die Einladung und Übersendung von Unterlagen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Verbandsleitung oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen schriftlich verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Vertretungsperson anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. § 34 Absatz 2 Satz 5 ff. BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist Einstimmigkeit erforderlich bei Entscheidungen über
- a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
 - c) Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen des Zweckverbands oder von Tochtergesellschaften sowie von Anteilen an dieses wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaften,
 - d) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
 - e) Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung, und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 - f) Aufhebung der Verbandssatzung,
 - g) Satzungsänderungen, die die erforderlichen Mehrheiten nach Absatz 3 und Absatz 4 betreffen,
 - h) Satzungsänderungen, die Austritt/Kündigung/Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Stimmverteilung in der Verbandsversammlung betreffen,
 - i) Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Ermächtigung der Verbandsleitung für Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften/Beteiligungsgesellschaften sowie
 - j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
 - k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
 - l) Änderung der Verbandsaufgaben,
 - m) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband; erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt vor ab einem Wert von 500.000,00 Euro.

§ 31 Abs. 2 GKGBbg findet Anwendung.

- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sowie den Verbandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.

§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband in Gremien von Beteiligungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. r).

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Personal

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in einer eigenen Satzung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird, geregelt. Der Zweckverband kann eigenes Personal führen.

§ 11 Finanzierung, Umlage, Sonderumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 29 GKGBbg eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Der Maßstab für die Bemessung der Umlage bestimmt sich nutzungsorientiert nach den angelieferten Bioabfallmengen, Voranmeldemengen bzw. den entsprechenden Planmengen. Die anteilige Aufteilung der Umlage richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern einmalig eine Sonderumlage für zur Errichtung des Zweckverbandes notwendigen Kosten, insbesondere Kosten für Gründungsaufwand zur Gründung einer Betriebsgesellschaft. Einzelheiten dazu sind in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 13 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.
- (2) §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg (EigV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV des Landes Brandenburg.
- (4) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
 1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV des Landes Brandenburg bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet auf der Seite www.bioabfall-schwanebeck.de bekannt gemacht.

§ 16 Auflösung und Auseinandersetzung, Ausscheiden

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung. § 14 GKGBbg gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes und seiner unternehmerischen Beteiligungen einvernehmlich nach den Grundsätzen des zwischen den Verbandsmitgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages. Im Übrigen findet § 33 GKGBbg Anwendung.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, wird zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband sowie ggf. seine verbleibenden Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grundlage des zwischen den Verbandsmitgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages abgeschlossen. Im Übrigen findet § 32 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung

A. Allgemeine Regelungen der Verbandsumlage

- (1) Die vom Zweckverband erhobene, regelmäßige Verbandsumlage umfasst alle beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen und Kosten, die nicht durch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel des Zweckverbandes gedeckt sind. Sie ist von den Mitgliedern nach dem unter Buchstabe A Abs. 5 festgelegten Schlüssel zu entrichten und wird auf Grundlage des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes erhoben.
- (2) Die Kosten der Bioabfallverwertung werden auf Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreises nach VO PR 30 /53 der Betriebsgesellschaft ermittelt und getrennt nach den nachfolgenden Kostenbereiche festgestellt. Für die Zwecke der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt eine Vorkalkulation dieses Selbstkostenerstattungspreises:

a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage:

Der Zweckverband beabsichtigt eine zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb und der Erweiterung einer Verwertungsanlage zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Investitionskosten, d.h. die kalkulatorischen Kosten auf Grund der Erstinvestitionen in dem Bauabschnitt 2 zur Errichtung der Vergärungsanlage, der Nebenanlagen der Vergärungsanlage zur Biogasaufbereitung und Biogasnutzung und der weiteren baulichen Investitionen, die zur Verarbeitung der über die Kapazität des 1. Bauabschnittes (ca. 27.000 Mg/a) hinausgehenden Abfallmengen erforderlich sind, sollen durch die Betriebsgesellschaft über Darlehen finanziert werden. Zur Deckung der Kapital- und Finanzierungskosten soll die Betriebsgesellschaft dem Zweckverband monatlich im Voraus, insbesondere die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die Zinsen auf die für die Finanzierung erforderlichen Darlehen und etwaig weitere Kosten der Kapitalbeschaffung, in Rechnung stellen. Bei diesen Kosten handelt es sich um Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage.

b. Kosten Störstoffentsorgung:

Hierunter fallen alle Kosten, die der Betriebsgesellschaft bei der Entsorgung der nicht zur Behandlung in der Anlage geeignete Abfallchargen/Stoffe entstehen.

In den ersten drei Jahren nach Beginn der gemeinsamen Verwertung von Abfällen am Standort Schwanebeck werden diese – mit Ausnahme der Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertungswürdigen Fahrzeugladungen – zu den allgemeinen Betriebskosten im Sinne von Ziffer 2 lit. c gezählt.

c. Allgemeine Betriebskosten:

Der Zweckverband beabsichtigt eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb der Verwertungsanlage zu beauftragen. Die Betriebsgesellschaft wird dem Zweckverband alle anfallenden Betriebskosten unter Einhaltung der Vorschriften der VO PR 30/53 in Rechnung stellen. Allgemeine Betriebskosten sind Betriebskosten des Anlagenbetriebes inkl. Personalkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für Betriebsmittel, Fahrzeugkosten, der kalkulatorischen Kosten für die Übernahme der Altanlagenteile, die kalkulatorischen Kosten der Errichtung der Anlieferhalle, der Biofilteranlage und weiteren Einrichtungen des Bauabschnittes 1 unter Berücksichtigung der Erlöse und sonstigen Verwertungskosten.

Die Abrechnung durch die Betriebsgesellschaft soll monatlich im Voraus anhand einer zwischen dem Zweckverband und der Betriebsgesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres abgestimmten Prognose erfolgen. Die Prognose der Betriebskosten berücksichtigt den Ausgleich von Über- und Unterzahlungen aus dem laufenden und erforderlichenfalls vorhergehenden Betriebsjahren und beinhaltet erforderliche Risikoaufschläge.

Der Betriebsgesellschaft wird gestattet, betrieblich erforderliche Rücklagen zu bilden.

(3) Die Kosten der Verbandsverwaltung sind sonstige Kosten des Zweckverbandes, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwandsentschädigungen für Gremienmitglieder nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Reisekostenerstattung nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Kosten für Führung des Zweckverbandes, insbesondere die Verbandsleitung,
- Kosten für die Wirtschaftsprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes,
- allgemeine Kosten des Zweckverbandes zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wie beispielsweise Kosten für Dienstleistungen etc.,
- Kosten des Zweckverbandes für die eventuelle Inanspruchnahme einer von ihm erteilten Bankbürgschaft,
- Kosten für die Absteuerung von Mengen der Verbandsmitglieder in Drittanlagen.

(4) Für die Berechnung der von den Mitgliedern zu tragenden Anteile werden die folgenden Maßstäbe (Verbandsumlagemaßstab) angesetzt:

- a. **Planmenge:** Jedes Mitglied hat dem Zweckverband eine verbindliche, jährliche Abfallmenge genannt, die für dieses Mitglied in der Verwertungsanlage behandelt werden soll. Die Summe der gemeldeten Abfälle bildet die Grundlage für die Auslegung der Anlagenkapazität und damit für die Höhe der Investition.

Die Planmenge ist unabhängig von den tatsächlich angelieferten Mengen und bleibt bis zur vollständigen Abschreibung des 2. Bauabschnittes der Verwertungsanlage (Vergärungsanlage) unverändert. Die Planmengen sind wie folgt verteilt:

Mitglied	Menge [Mg/a]	Anteil in Prozent
Landkreis Havelland	12.000	31,7%
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000	7,9%
Landeshauptstadt Potsdam	8.700	23,0%
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600	6,9%
Landkreis Stendal	11.500	30,4%

Treten weitere Mitglieder dem Zweckverband bei, werden die Mengen und Anteile von den Mitgliedern durch Beschluss der Verbandsversammlung an die veränderten Verhältnisse angepasst.

- b. **Voranmeldemenge:** Die Verbandsmitglieder melden ihre erwarteten Mengen des Folgejahres bis zum 31.05. des Jahres. Die Verbandsversammlung legt auf Grundlage der Meldung der

Verbandsmitglieder bis spätestens 31.10. eines Jahres die erwarteten Bioabfallmengen als Grundlage der Umlage durch Beschluss fest (Voranmeldemenge).

c. Tatsächlich gelieferte Abfallmengen: Die tatsächlich gelieferten Abfallmengen sind die einem Verbandsmitglied zuzurechnenden Mengen Bioabfall, die angeliefert wurden.

- (5) Die Kosten werden für die Ermittlung des Umlageanteils eines jeden Verbandsmitgliedes wie folgt geteilt:
- a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage werden im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
 - b. Kosten Störstoffentsorgung werden gemäß der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbands nach den Voranmeldemengen in Verbindung mit der ermittelten Störstoffquote aufgeteilt.
 - c. Weitere Betriebskosten werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen aufgeteilt.
 - d. Kosten der Verbandsverwaltung werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen aufgeteilt.

B. Regelungen zum Ausgleich von Unter- und Übermengen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Kostenteilung für die Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage erfolgt gemäß der beiden Grundsätze:
- I. **Übernahme individueller wirtschaftlicher Verantwortung im Zweckverband**
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass mit der Zweckverbandsbildung und der Errichtung sowie dem Betrieb einer Vergärungsanlage eine finanzielle Verantwortung verbunden ist, die von jedem der Partner individuell zu tragen ist
 - II. **Vergemeinschaftung von wirtschaftlichen Vorteilen im Zweckverband**
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass durch die Kooperation in einem Zweckverband Synergien für jeden der Partner erreicht werden, die er ansonsten im Falle eines alleinigen Handelns nicht hätte.
- (2) Für den Umgang mit Mehr- oder Mindermengen der einzelnen Zweckverbandsmitglieder im Verhältnis zu ihren Planmengen bedeutet dies:
- I. **Mehr-/ Mindermengen innerhalb der Behandlungskapazität der Anlage**
 - Trägt ein Partner innerhalb der Kooperation durch die Überlassung zusätzlicher, über den vereinbarten Rahmen hinaus gehender Abfallmengen zur Auslastung der Anlagenkapazitäten bei, so werden diese zusätzlichen Vorteile geteilt, indem im Gegenzug Partner, denen Nachteile aus dem Nichterreichen ihrer Planmengen erwachsen, vor einem wirtschaftlichen Schaden geschützt werden.
 - Sollten alle Partner ihre jeweilige Planmenge erreichen, so werden ggf. resultierende Kostenvorteile aus der Überlassung von Übermengen gleich zwischen den Partnern aufgeteilt, die Teilung der Kosten gemäß A 2 (a) erfolgt im

Verhältnis der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen.

II. Mehrmengen oberhalb der Behandlungskapazität der Anlage

Die Vergärungs- bzw. Kompostierungsanlage ist für eine maximale Behandlungsmenge für die Kompostierungsstufe und für eine maximale Behandlungsmenge für die Vergärungsstufe ausgelegt bzw. genehmigt. Falls diese Mengen überschritten werden, erfolgt die Absteuerung zu anderen Anlagen.

Die Kosten der Absteuerung werden den nach Ausschöpfung der Gesamtkapazität die Überlieferung anteilig verursachenden Verbandsmitgliedern zugerechnet, wenn die Absteuerungskosten über dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen bzw. in die Kalkulation der Verbandsumlage anteilig einbezogen, wenn die Absteuerungskosten unter dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen.

Sonstige Absteuerungskosten auf Grund betrieblicher Gründe stellen Betriebskosten der Anlage dar.

III. Störstoffe

Kosten der Aufbereitung und Störstoffentfrachtung von Abfällen werden unabhängig von der Qualität des Bioabfalls allen Partnern anteilig zugewiesen, Entsorgungskosten für Störstoffe sind grundsätzlich in Abhängigkeit der Höhe des individuellen Störstoffanteils zu tragen. Unabhängig davon werden die Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertbaren Fahrzeugladungen innerhalb der Darstellung des Selbstkostenerstattungspreises nach Verursachern spezifiziert geführt und bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans separat berücksichtigt.

C. Abschlagszahlungen und Anpassung der Umlage

Für Umlagen erhebt der Zweckverband ratielle Abschlagszahlungen auf Grundlage des gültigen Wirtschaftsplanes. Diese Abschlagszahlungen errechnen sich nach den Regelungen zur Kostenaufteilung gemäß Ziff. A des jeweiligen Jahres. Nach Abschluss eines Jahres werden die tatsächlich gelieferten Mengen dieses Jahres und die dafür erforderlichen Kosten ermittelt und bei der Ermittlung des nächstfolgenden Wirtschaftsplanes berücksichtigt. Nicht verbrauchte oder zu geringe Umlagebeträge werden hierbei durch Anpassung der Umlage des jeweiligen Mitgliedes unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziff. B. ausgeglichen. Ist ein Mitglied aus dem Zweckverband ausgeschieden, wird der ggf. zu viel oder zu wenig geleistete Differenzbetrag bei der Auseinandersetzungsvereinbarung berücksichtigt.

Bis zum 30.09. eines Wirtschaftsjahres erfolgt eine Überprüfung, ob der Wirtschaftsplan – insbesondere bei zu geringer Höhe der Verbandsumlage – im laufenden Jahr durch Nachtrag verändert werden muss. Nach Beschluss der Verbandsversammlung werden dann die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.

D. Regelungen zur Kostenumlage während der Anlaufphase der Vergärungsanlage

Während der Erweiterung der Kompostierungsanlage im ersten Bauabschnitt und der Errichtung der Vergärungsanlage und Inbetriebnahme der verschiedenen Anlagenteile bis zum Erreichen eines stabilen Betriebszustandes – beides wird auch nach Zweckverbandsgründung noch andauern -

werden die spezifischen Behandlungskosten der Anlage bezogen auf einzelne Abrechnungsjahre voraussichtlich erheblich schwanken.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bereits erhebliche Kosten für die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme der Anlage anfallen, die Vergärung und die erfolgreiche Biogasverwertung jedoch erst mit einem zeitlichen Versatz erfolgen wird.

Da die Betriebsgesellschaft als GmbH nach Handelsrecht ihre Jahresabschlüsse erstellt, wird diese Schwankung auf jährlicher Basis wirksam werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verbandsumlage jährlich neu festgesetzt wird, kann es also voraussichtlich auch jährlich zu starken Schwankungen der Verbandsumlage kommen.

E. Sonderumlage

(1) Der Zweckverband wird im ersten Wirtschaftsjahreine einmalige Sonderumlage für anfallende „Errichtungskosten“ von den Mitgliedern erheben. Diese Sonderumlage wird im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) „Errichtungskosten“ sind

- die Kosten für die Gründung einer operativen Betriebsführungsgesellschaft, insbesondere das aufzubringende Stammkapital sowie sonstige Gründungskosten,
- Geschäftsführungskosten für die Zeit vor gemeinsamer Abfallverwertung, insbesondere Personalkosten für die Geschäftsführung und
- Kosten der Verbandsverwaltung im ersten Geschäftsjahr.

Die Sonderumlage ist nach Geschäftsführungskosten und Kosten für Stammkapital der Tochtergesellschaft getrennt zu erstellen.

F. Umsatzsteuer

Soweit in dieser Anlage Verbandsumlage Regelungen vereinbart werden, verstehen sich die daraus resultierenden Beträge als Nettobeträge und unterliegen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.